

Betriebssatzung
für die Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung der Stadt Husum vom 03.12.1998 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 18. März 2005

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren vom 15. Juni 2004 (GVOBl. SH S. 153), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. SH. 1987 S. 11), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. SH S. 210) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 17. März 2005 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Abwasserentsorgung als kostenrechnende Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Er wird nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt.
2. Der Eigenbetrieb kann im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden auch im Rahmen des Abs. 1 in deren Gemeindegebiet tätig werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR. Es ist durch eine Entnahme aus der Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen gebildet worden.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt. Diese oder dieser bestellen mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

1. Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen, das entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondert geführt wird.
2. Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dieses nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten ist; sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter die Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
3. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist verpflichtet, auf eine Beitrags- und Gebührengestaltung hinzuwirken, die den Grundsätzen einer kostenrechnenden Einrichtung nach den Vorschriften des KAG entspricht.

4. Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Hierzu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung und Organisation der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals erforderlich sind. Hierzu gehören neben der Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln für die laufende Betriebsführung insbesondere auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagensanierung und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung.
5. Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat den Werkausschuß und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf deren Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes, den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht betreffen oder sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Husum erheblich auswirken.
6. Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat dem Werkausschuß und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und die Zwischenberichte zuzuleiten. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sind ferner rechtzeitig der Jahresabschluß und der Lagebericht vorzulegen; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wiederum legt diese Unterlagen mit einer Stellungnahme den Selbstverwaltungsgremien vor.
7. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die das Stadtverordnetenkollegium oder der Werkausschuß zuständig sind, hat die Werkleiterin oder der Werkleiter die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung des Stadtverordnetenkollegiums bzw. des Werkausschusses zu beantragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Stadt Husum in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertreterin oder der Vertreter der Werkleiterin oder des Werkleiters unterzeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung".
3. Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Sie unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrage".
4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von der Werkleiterin oder dem Werkleiter alle Auskünfte verlangen, die für ihre oder seine Amtsführung im Hinblick auf den Eigenbetrieb erforderlich sind. Die Werkleiterin oder der Werkleiter soll sie oder ihn laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im übrigen in Fragen des Eigenbetriebes im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit, die sich aus § 8 der Hauptsatzung ergibt, soweit sie oder er diese nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

§ 8**Werkausschuss**

1. Das Stadtverordnetenkollegium wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuß. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
2. Für den Werkausschuß gelten die Geschäftsordnungsregeln des Stadtverordnetenkollegiums. Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen des Werkausschusses verpflichtet, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Werkausschuß Auskunft zu erteilen.
3. Der Werkausschuß bereitet die Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Er kann von der Werkleiterin oder dem Werkleiter alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlußfassung erforderlich sind; die Werkleiterin oder der Werkleiter soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
4. Der Werkausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gem. § 8 der Hauptsatzung überschreiten und nicht dem Stadtverordnetenkollegium gem. § 28 GO SH vorbehalten sind.

§ 9**Zuständigkeiten bei Mehrausgaben im Vermögensplan**

1. Über Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, die aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden, entscheidet bis zu einer Wertgrenze von 51.000 EUR jährlich die Werkleiterin oder der Werkleiter.
2. Wird die Wertgrenze nach Abs. 1 überschritten, entscheidet der Werkausschuß.
3. Bei den vorerwähnten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge, in denen gesetzlich anfallende Steuern und vergleichbare Nebenleistungen enthalten sind.

§ 10**Aufgaben des Stadtverordnetenkollegiums**

Das Stadtverordnetenkollegium beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die es gem. § 28 GO SH und § 5 EigVO zuständig ist oder gem. § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im einzelnen an sich gezogen hat.

§ 11**Personalwirtschaft**

1. Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird auf Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums bestellt und abberufen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenübersicht und der nach § 28 Nr. 12 GO vom Stadtverordnetenkollegium festgesetzten allgemeinen Grundsätze, soweit sie oder er die Befugnisse nicht auf die Werkleiterin oder den Werkleiter übertragen hat.

§ 12**Organisation des Eigenbetriebes**

Die Werkleiterin oder der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb einen Geschäftsverteilungsplan auf.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Husum, 12. Januar 1999

gez. C. Kohl
(Bürgermeister)

Veröffentlichung

Ursprungssatzung		
Euro-Anpassungssatzung	HN	07.11.2001
2. Änderungssatzung	HN	01.04.2005